



Anti-Dopingverordnung

Vorwort

Der FVA bekennt sich uneingeschränkt zu einem dopingfreien Sport

- zur Wahrung der Integrität des Berufsboxens in Österreich,
- zur Sicherstellung der Chancengleichheit und Fairness im Wettkampf,
- zum Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit der Athletinnen und Athleten und
- zur Bekämpfung des Missbrauchs von leistungssteigernden Mitteln und Methoden

Artikel 1: Geltungsbereich, Grundlagen und Grundsätze

Diese Anti-Dopingverordnung findet Anwendung bei allen vom FVA beaufsichtigten Profi-Boxveranstaltungen und Kämpfen.

Sie ist für alle Mitglieder und/oder Lizenznehmer/-innen des FVA, für alle teilnehmenden Boxer/-innen, Trainer/-innen, Betreuer/-innen, Ringärzte/-innen, Funktionäre/-innen, Promotoren/-innen und sonstige Personen bindend, die im Zusammenhang mit dem FVA tätig sind - unabhängig davon, ob sie vom FVA oder einem anderen Verband lizenziert sind.

Gültigkeit besteht ebenso für alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich durch besondere Vereinbarung mit den FVA- Statuten, den sportlichen Regeln und dieser Anti-Dopingverordnung einverstanden erklärt haben.

Der FVA orientiert sich grundsätzlich an den Regularien und den Verbotslisten der NADA Austria (Nationale Anti Doping Agentur Österreich) auf der Grundlage des WADC (World Anti Doping Code).

Allen aktiven Boxern/-innen und o.g. Personen ist es strengstens verboten, durch einschlägige Handlungen oder Unterlassungen Tatbestände zu verwirklichen, die als Verstöße gegen diese Anti-Dopingverordnung zu werten sind.

Insbesondere ist es allen Boxern/-innen untersagt, ihre sportliche Leistungsfähigkeit durch die Einnahme oder sonstige Zuführung unerlaubter Wirkstoffe oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping) zu steigern.

Hierbei zählt bereits der Versuch, die Anstiftung oder die Unterstützung bei derartigen verbotenen Aktivitäten.

Hinsichtlich der verbotenen Wirkstoffe und Methoden wird, auf die jährlich aktualisierten und im Internet abrufbaren Verbotslisten der NADA verwiesen.

Im Falle der Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten oder empfohlenen Substanzen/Wirkstoffen (z.B. Nahrungsergänzungsmittel) steht der Athlet/die Athletin in der Verantwortung, die verordnenden Ärzten/-innen auf das Dopingverbot hinzuweisen. Sollte das medizinisch notwendige Medikament bzw. der Wirkstoff auf der Verbotsliste stehen, ist beim FVA ein Antrag auf Prüfung einer Ausnahmegenehmigung (TUE = Therapeutic Use Exemption) zu stellen.

Anlässlich der Abwaage sind dem Wiege-/Ringarzt die Einnahme von Medikamenten/Substanzen der letzten 4 Wochen zu nennen.



Artikel 2: Durchführung von Kontrollen

Dopingkontrollen finden grundsätzlich bei nationalen und internationalen österreichischen Titelfkämpfen statt - unmittelbar nach dem Kampf, für beide Kontrahenten/-innen und in der Regel in Form der Abnahme von Urinproben (A- und B-Probe).

Internationale Verbände können die Anti-Dopingtestung auf der Grundlage dieser Verordnung in Anspruch nehmen.

Eine Kontrolle kann auf Entscheidung des FVA auch bei Nicht-Titelfkämpfen und unabhängig von Zeit und Ort angeordnet werden (z.B. in der Kampfvorbereitungsphase). Die Entscheidung über die Durchführung nach dem Kampf kann auch kurzfristig getroffen werden (z.B. im Rahmen der Abwaage mit ärztlicher Untersuchung oder auch im Verlauf des Kampfes). Eine Entscheidung über eine erweiterte Testung in Form einer Blutabnahme (erweiterte Nachweismöglichkeiten auf verbotene Substanzen!) ist ebenso möglich.

Für die Doping Probennahme stellen die Veranstalter/-innen einen geeigneten Raum mit leichtem Toilettenzugang, mehreren Stühlen und einem Arbeitstisch zur Verfügung. Außerdem sind ca. 1 bis 2 Liter Trinkwasser in ungeöffneten Flaschen je zu testendem Boxer/Boxerin vorzuhalten.

Zur Abnahme von Dopingproben setzt der FVA ausschließlich geschultes, eingewiesenes oder ermächtigtes (Blutabnahme durch med. Fachpersonal!), internes oder externes Personal ein.

Die Dopingprobennehmer/-innen handeln nach einem vorgeschriebenen, standardisierten Procedere und beachten dabei soweit möglich Grundsätze der Menschenwürde, der Einhaltung einer Privatsphäre und der Geschlechtsspezifität.

Versiegelung und Verpackung der Dopingproben erfolgen manipulationssicher unter Sichtkontrolle des Boxers/der Boxerin und/oder bevollmächtigten Vertretern/Vertreterinnen.

Auf einem gegenseitig zu unterschreibenden und auszuhändigenden Abnahmeprotokoll vermerkt der getestete Boxer/die Boxerin, ob eine zusätzliche Person (z.B. Trainer, Manager, Veranstalter etc.) über das Testergebnis informiert werden soll.

Die Untersuchung der Dopingproben erfolgt in einem, vom FVA bestimmten, geeigneten Labor.

Die Dopingproben werden anonymisiert, mit einem Protokolldurchschlag ohne Personaldaten des Boxers/der Boxerin zur Untersuchung verschickt.

Die Kosten für die Testungen (Personal-, Material- und Laborkosten) trägt der Veranstalter.

Artikel 3: Ergebnismanagement und Sanktionierung

Das Labor teilt dem FVA das anonyme Untersuchungsergebnis mit, der FVA ordnet dieses anhand des beim FVA verbliebenen personalisierten Protokolldurchschlages dem Boxer/der Boxerin zu und informiert diese und/oder ihre dazu benannten Personen (z.B. Trainer, Manager, Veranstalter etc.) über das Ergebnis.

Im Falle eines positiven Befundes und damit Verdacht auf einen Dopingverstoß erhält der Boxer/die Boxerin innerhalb angemessener Fristen die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Öffnung/Untersuchung der B-Probe auf eigene Kosten im gleichen oder einem anderen qualifizierten Labor.



Faustkämpferverband-Austria



Austrian Boxing Federation

Mitglied der EBU, WBC, WBA, IBF

Bei Nicht-Entkräftung des Verdachts prüft der FVA die Verhängung von Sanktionen. Die möglichen Sanktionen richten sich nach Schwere des Verstoßes und Verschuldungsgrad. Sie reichen von zeitlich begrenzter bis lebenslanger Sperre, Aberkennung eines Titels bis hin zur Übergabe an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf Verstoß gegen die Dopinggesetzgebung.

Die Verweigerung einer Dopingkontrolle oder schon der Versuch, die Proben zu manipulieren, wird als schwerer Verstoß gewertet.

Schlussbestimmungen

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Anwendung dieser Anti-Dopingverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt werden, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechtes. Der FVA stellt sicher, dass sämtliche personenbezogenen Daten nur zu den in dieser Ordnung vorgesehenen Zwecken verwendet und insbesondere gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung und der Gesamthematik „Doping/Anti-Doping“ hat der FVA die Ansprechstelle eines „Dopingbeauftragten FVA“ eingerichtet, dessen jeweils aktualisierten Kontaktdaten über die Geschäftsstelle des FVA nachgefragt werden können.